

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 - 56003 Koblenz

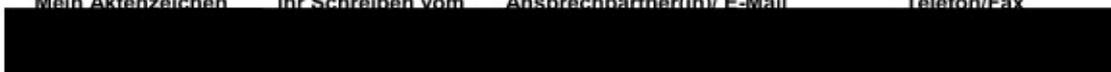
**Per Postzustellungsurkunde**



Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261 120-0  
Telefax: 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

28.07.2025

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner(in) / E-Mail    Telefon/Fax



Ihr Auskunftersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr geehrte



Sie haben mit Mail vom 14.07.2025 angefragt, ob eine Brücke über die Nims in der Gemarkung Schönecken  von der SGD Nord genehmigt worden sei.

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen aufgrund der Stellungnahme des zuständigen Fachreferats Folgendes mitteilen:

In den Aktenbeständen finden sich, trotz intensiver Recherche, keine Anhaltspunkte, dass die SGD Nord, oder ihre Vorgängerbehörde - die ehem. Bezirksregierung Trier - die Brücke über die Nims genehmigt hätten. Die gesichteten Aktenbestände reichen

1/4

**Kernarbeitszeiten**  
Mo.-Fr.:9:00-12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte  
Linien 1, 6-11,19,21,33,150,319,460,485  
bis Haltestelle Stadttheater/Schloss

**Parkmöglichkeiten**  
Parkplätze für Menschen mit Behinderung  
in der Regierungsstraße vor dem Oberlandesgericht  
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter der Homepage: [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

zurück bis etwa Mitte der 1980er-Jahre, wobei für die Akten der Bezirksregierung keine Gewähr für Vollständigkeit übernommen wird.

Soweit Sie auf eine Zulassung von 28.08.2014 verweisen, beinhaltet diese Zulassung nur die Brücke über den Hühnerbach, Gewässer III. Ordnung, sowie die dazugehörigen Anprampungen. Eine Brücke über die Nims, Gewässer II. Ordnung, beinhaltet diese Zulassung nicht. Die seinerzeitigen Antragsunterlagen weisen diese Brücke als (bereits) vorhanden und damit als "Bestand" aus.

### **Begründung**

Die Prüfung der Anfrage hat ergeben, dass ein Informationsanspruch nach § 12 LTranspG besteht. Es gibt keine entgegenstehenden Belange nach den §§ 14 – 16 LTranspG.

Auch die nach § 17 LTranspG vorzunehmende Abwägung hat ergeben, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 LTranspG genannten Zwecke, die Vergrößerung der Transparenz und Offenheit der Verwaltung, gegenüber nicht vorhandenen entgegenstehenden Belangen überwiegt.

Diese Entscheidung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG gebühren- und auslagenfrei, da es sich um eine einfache Auskunft handelt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

## Hinweise

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

